**Prüfung von Feuerlöschern**

**Bei ordnungsgemäßem  Prüf- und Fülldienst sind folgende Punkte gewissenhaft durchzuführen:**

**Prüfung**

* Allgemeiner Zustand, Sauberkeit
* Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Beschriftung
* Armaturen, Schläuche und Sicherungen
* Fälligkeit von Prüffristen nach der Druckbehälterverordnung
Behälter der Dauerdrucklöscher und Gaslöscher und deren druckbeaufschlagte Ausrüstungsteile müssen nach der Druckbehälterverordnung der wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige (TÜV) unterzogen werden.
* Schutzanstrich, Korrosionserscheinungen
* Kunststoff-Formteile auf Beschädigungen, Brüche, Verformungen, Risse, Verfärbungen
* Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen
* Gewicht oder Volumen des Löschmittels
* Gewindeanschlüsse hinsichtlich mechanischer Beschädigungen und Gängigkeit
* Weitere Verwendbarkeit oder Wiederverwendbarkeit des Löschmittels und Beschaffenheit des Innenraums des Löschmittelbehälters durch Sichtprüfung (entfällt bei Kohlensäure). Auch wenn dies bei Dauerdrucklöschern mit dem Löschmittel Pulver zweifelsfrei - in Eigenverantwortung des Sachkundigen - ohne Öffnen des Löschmittelbehälters beurteilt werden kann, muß der Löschmittelbehälter in einem Zeitabstand geöffnet werden, der nicht länger als 4 Jahre sein darf; dabei ist Abschnitt 4.2.3 DIN 14 406 beachten.
* Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich Beschädigungen und Korrosionserscheinungen
* Dichtstellen und Dichtungen
* Kanäle und Leitungen, durch die Löschmittel und/oder Treibmittel transportiert werden, hinsichtlich Beschädigungen, Korrosionserscheinungen und freien Durchgang
* Angaben im Innenraum des Behälters dauerhaft anbringen, wann und von wem der Behälter geöffnet wurde.
* Bei Aufladelöschern Druck oder Gewicht des Treibgases
* Funktionsbereitschaft des Löschers wieder herstellen, soweit erforderlich durch Instandsetzung, Dauerdrucklöscher auch hinsichtlich Dichtheit prüfen.
* Beschriftung nach Abschluß der Instandhaltung (siehe Abschnitt 4 DIN 14 406) und/oder dem Füllen (siehe Abschnitt 5 DIN 14 406) anbringen.
* Löscherhalterung - sofern bei Prüfung zugänglich - hinsichtlich Beschädigung und der Befestigung prüfen.

**Instandsetzung**

Bei der Prüfung festgestellte Mängel müssen beseitigt und defekte Bauteile ausgetauscht werden. Diese Arbeiten sollten je nach Vorgabe nur mit Einverständnis des Auftraggebers ausgeführt werden.

**Füllen**

Das Füllen entspricht im Prinzip dem Prüfen/Instandsetzen. Es werden aber zusätzlich neues Lösch- und Treibmittel benötigt. Bei älteren Löschern nach DIN14406 dürfen nur Typ-zugelassene Lösch- und Treibmittel verwendet werden. Bei neueren Feuerlöschern nach EN3 dürfen nur die auf dem Löscher angegebenen original Lösch- und Treibmittel verwendet werden!

Die Angaben der Prüf- und Füllanleitung / Vorschrift des Geräteherstellers ist unbedingt zu beachten.

**Erst wenn alle Punkte durchgeführt wurden, haben Sie einen vorschriftsmäßigen Kundendienst erhalten!**